

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

02.06.2006

7.36.07 Nr. 1
 Spezielle Ordnung für den
 Master-Studiengang Materialwissenschaften

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Gültigkeit</i>
<i>Prüfungsordnung</i>	FBR 07: 04.05.2005 FBR 08: 25.05.2005	Präsident: 20.10.2005	
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR 07: 09.02.2011 FBR 08: 12.01.2011	Präsidium: 08.03.2011	Wintersemester 2010/11

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Materialwissenschaften vom 4. / 25. Mai 2005

In Ergänzung der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge“ (AIB) der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 21. Juli 2004 (Stanz. 2004 S. 3154) haben die Fachbereiche 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie und 08 - Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1

(zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Master-Studiengang Materialwissenschaften führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 4 Semester.

§ 2

(zu § 2)

Die Fachbereiche 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie und 08 - Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen verleihen nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3

(zu § 4 Abs. 1 Satz 1)

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang wird folgender Bachelor-Studiengang anerkannt: Bachelor of Science in Materialwissenschaften.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen.

(3) In jedem Fall ist eine Prädikatsnote („Gut“ oder besser) gemäß § 29 AIB erforderlich. Über Ausnahmen und Eingangsprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

(zu § 4 Abs. 1 Satz 2)

Das bisherige Studium muss folgendes fachliches Profil aufweisen: Breite naturwissenschaftliche Ausbildung mit angemessenen Grundlagen in Chemie, Mathematik und Physik mit einem erkennbaren Schwerpunkt in Chemie und Physik.

§ 5

(zu § 4 Abs. 2)

(1) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zum Masterstudium in den Fällen der §§ 3 Abs. 2 und 4 vom Bestehen einer Eingangsprüfung abhängig machen. Der Prüfungsausschuss setzt die Eingangsprüfung an.

(2) Die Prüfung findet vor einer vom Prüfungsausschuss eingesetzten Prüfungskommission statt. Im Fall einer schriftlichen Arbeit wird diese von der Prüfungskommission beurteilt.

(3) Der Bewerber / die Bewerberin wird mit einer Frist von zwei Wochen zu der Prüfung geladen.

(4) Die Prüfung muss innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß der „Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung – ImmaVO) vom 29. Dezember 2003“, GVBl. S. 12 in der jeweils geltenden Fassung stattfinden.

§ 6

(zu § 5 und § 11)

(1) Die Module sind in Anlage 2, der Studienverlaufsplan ist in Anlage 1 beschrieben.

(2) Für anerkannte Teilzeitstudierende trifft die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag angemessene Regelungen zum Studienverlaufsplan.

§ 7

(zu § 6 Abs. 1)

(1) Das Thesis-Modul des Studienganges umfasst 30 CP.

(2) Das Master-Studium in Materialwissenschaften umfasst insgesamt 14 Module (inklusive des Thesis Moduls).

§ 8

(zu § 8 Abs. 4)

(1) Wird für die Teilnahme an einem Modul ein anderes Modul vorausgesetzt, ist es ausreichend, dass der / die Studierende zur Prüfung im vorangegangenen Modul endgültig angemeldet und nicht nach § 13 von der Prüfung zurückgetreten ist.

(2) Die Master-Thesis kann nur in dem Fach durchgeführt werden, in dem das Spezialisierungsmodul gemäß § 11 belegt wurde. Das Spezialisierungsmodul muss aus einem Fach der beiden Vertiefungsmodule gewählt werden.

(3) Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden theoretischen Vorkenntnissen abhängt. Solche Vorgaben sind in den Modulbeschreibungen angegeben.

§ 9

(zu § 9 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 und 5)

(1) Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Protokolle, Übungsaufgaben, Präsentationen (schriftlich oder mündlich) und schriftliche Arbeiten. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2). Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in §§ 28 und 29 AIB festgelegt.

(3) Die Prüfung kann nach Entscheidung der Prüfungskommission als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.

(5) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und maximal 180 Minuten.

§ 10

(zu § 11)

(1) Das Master-Studium ist in ein einjähriges Grundstudium und ein einjähriges Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium gegliedert. Das Grundstudium umfasst Grundmodule aus je zwei der Chemie und der Physik nahen Fächern der Materialwissenschaften, sowie Wahlmodule aus Chemie und Physik und aus anderen Fächern. Die Vertiefungsmodule stammen aus je einem der Chemie und einem der Physik nahen Fach der Materialwissenschaften, in denen die Grundmodule belegt wurden. Das Spezialisierungsfach führt eines dieser beiden Fächer fort und bereitet auf die Thesis vor.

(2) Für Studierende, die ihren Zulassungsanspruch nicht nach § 3 Abs. 1 erlangt haben, werden die Module des ersten Studienjahres in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt, um inhaltliche Differenzen gegenüber dem Gießener Bachelor-Abschluss in Materialwissenschaften auszugleichen.

§ 11

(zu § 13)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 12

(zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1)

Das Thesis-Modul kann in der Regel erst nach Abschluss der Module der ersten drei Studiensemester begonnen werden. Im Einzelfall kann ein weiteres Modul parallel zur Thesis abgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13

(zu § 21 als Abs. 1)

(1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

(2) Anmeldungen zu Modulen ab dem 2. Semester erfolgen spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Moduls.

§ 14

(zu § 23 Abs. 1)

Der Rücktritt von einer Prüfung nach der Anmeldung zum Modul ist nur bis spätestens zur Hälfte der in der Modulbeschreibung angegebenen Gesamtpräsenzzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung gilt für höchstens 3 Module. Das Modul gilt damit als nicht begonnen. Gleichzeitig erfolgt automatisch die Anmeldung zu demselben Modul im nächsten Turnus. Eine erneute Abmeldung innerhalb dieses Moduls ist dann bis zum endgültigen Bestehen oder Nichtbestehen ausgeschlossen. Hiervon bleibt die Möglichkeit der Abmeldung nach § 23 Abs. 2 AIB unberührt. Im Falle von Wahl- und Wahlpflichtmodulen entfällt die automatische Anmeldung zu demselben Modul im nächsten Turnus.

§ 15

(zu § 23 als Abs. 4)

Der Prüfungsausschuss bestimmt nach dem Rücktritt gemäß § 23 Abs. 1 oder 2 AIB und im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin den nächstmöglichen Prüfungstermin und teilt diesen dem Prüfling schriftlich mit.

§ 16

(zu § 26 Abs. 4)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann nach Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 17

(zu § 26 Abs. 5)

Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Arbeit ist innerhalb von 26 Wochen abzugeben. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Die Frist kann von dem Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelung in § 12 Satz 2 in begründeten Fällen um bis zu 13 Wochen verlängert werden.

§ 18

(zu § 26 Abs. 6)

Eine Rückgabe des Themas der Thesis kann einmalig bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit unter Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Nach Genehmigung der Rückgabe durch den Prüfungsausschuss wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 19

(zu § 29 Abs. 1)

Die Gesamtnote für ein Modul errechnet sich aus der Summe der Einzelleistungen. Die prozentuale Gewichtung der Einzelleistungen ist in der Modulbeschreibung (Anlage 2) angegeben.

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	Excellent	Hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very good	Sehr Gut
C	2,1 – 3,0	Good	Gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	Befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	Ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	Fail	Nicht bestanden

§ 20

(zu § 30 Abs. 2 Satz 1)

(1) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtprüfungsleistung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung mit der Note E / Sufficient / ausreichend oder besser bewertet worden ist.

(2) Im Fall von kumulativen Modulprüfungen können im Wiederholungsfall erfolgreich abgeschlossene Teile der Prüfungsleistung aus dem ersten Versuch auf Antrag der / des Studierenden angerechnet werden.

§ 21

(zu § 30 Abs. 2 Satz 2)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 22

(zu § 31 Abs. 1)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Noten (Note jedes Moduls mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP des Studienganges dividiert wird.

$$\text{Gesamtnote} = \frac{\sum_{i=1}^{14} \text{Note}_i \cdot \text{CP}_i}{\sum_{i=1}^{14} \text{CP}_i}$$

§ 23

(zu § 32)

Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen und Noten (ECTS-Grades) sowie die Gesamtnote enthält.

§ 24

(zu § 34 Abs. 2)

Der Prüfungsausschuss genehmigt auf Antrag einen zweiten Wiederholungsversuch der Modulprüfung. Alternativ kann der Prüfungsausschuss nach dem Nichtbestehen der 1. Wiederholungsprüfung die einmalige Wiederholung des gesamten Moduls zum nächstmöglichen Zeitpunkt gewähren, wobei in diesem Modul eine Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen ist. Modulwiederholung oder zweite Wiederholungsprüfung oder Rücktritt von einer Prüfung nach § 14 dürfen nicht für mehr als insgesamt drei der abzulegenden Module gewährt werden.

§ 25

(zu § 34 Abs 4)

(1) Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens bis zum Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(2) Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Die Anmeldung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der auch den Prüfungstermin mitteilt. Der Prüfungsausschussvorsitzende kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

(3) Für anerkannte Teilzeitstudierende trifft die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag angemessene Regelungen.

§ 26

(zu § 34)

Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung gemäß § 10 AIB nicht mindestens mit der Note „Ausreichend“ bewertet worden ist. Damit ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. Höchstens ein endgültig nicht bestandenes Wahlmodul kann einmalig durch ein weiteres Wahlmodul ersetzt werden.

§ 27

Module nach dieser Ordnung werden für das erste Semester erstmals im Wintersemester 2008/2009, für das zweite im Sommersemester 2009, für das dritte im Wintersemester 2009/2010 angeboten.

Spezielle Ordnung Master Materialwissenschaften	02.06.2006	7.36.07 Nr. 1	S. 6
---	------------	----------------------	------

§ 28
(zu § 40)

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Gießen, den 20. Oktober 2005

Prof. Dr. Hans-Otto Walther
Studiendekan des Fachbereichs 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie

Gießen, den 20. Oktober 2005

Prof. Dr. Peter Richard Schreiner
Prodekan des Fachbereichs 08 - Biologie und Chemie